



Satzung  
des  
Turnverein Langenbrand 1911 e.V.

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen werden geschlechtsneutral verwendet.

## Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	1
§ 2	Zweck des Vereins .....	1
§ 3	Gemeinnützigkeit des Vereins .....	2
§ 4	Verbandsmitgliedschaften .....	2
§ 5	Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Mitgliedsbeitrag .....	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 8	Wahl- und Stimmrecht .....	5
§ 9	Verwaltung .....	5
§ 10	Mitgliederversammlung .....	7
§ 11	Auflösung des Vereins .....	8
§ 12	Haftung und Versicherung .....	8
§ 13	Datenschutz .....	9
§ 14	Vereinsordnungen .....	9
§ 15	Salvatorische Klausel .....	9
§ 16	Inkrafttreten .....	10
§ 17	Übergangsregelung .....	10

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein Langenbrand 1911 e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Register-Nummer VR 530011 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76596 Forbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von Sport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote im Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport für alle Altersgruppen. Der Verein unterhält einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Er beteiligt sich an sportlichen Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene. Er fördert sportliche sowie überfachliche Veranstaltungen.
- (3) Zu den Aufgaben, um den o.g. Vereinszweck zu verwirklichen, gehören das Erstellen, das Ersetzen, das Unterhalten oder das Überlassen der dem Verein gehörenden Geräte und Immobilien. Außerdem kann der Verein für andere Vereine Dienstleistungen erbringen, soweit er dadurch seine Selbstständigkeit nicht aufgibt.
- (4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden. Nach § 7 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied in einer der in § 2 der Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

### § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen dadurch entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EstG) beschließen.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
  - a. Badischen Sportbund Freiburg,
  - b. Badischen Leichtathletikverband Karlsruhe,
  - c. Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverband Waiblingen,
  - d. Badischen Turnerbund Karlsruhe.Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der

Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen beim Verwaltungsrat Beschwerde einlegen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt in dem Jahr, in dem die Beitrittserklärung erfolgt. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beitritt fällig.
- (4) Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung. Dies gilt auch für die Ernennung zum Ehrenmitglied. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung von 75 % der Verwaltungsratsmitglieder besonders verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Benutzungsordnung der Sportstätten zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere
  - a. die Mitteilung über Wohnsitzwechsel,
  - b. die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Art und Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Alle Beitragsarten sowie die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (2) Der Verein ist zu einer Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr und Mitglied eine Höchstgrenze besteht in Höhe eines Jahresbeitrags.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären; bei Minderjährigen gilt sinngemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. durch vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet,
  - b. trotz Ermahnung gegen die Satzung verstößt,
  - c. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat,
  - d. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, im Verwaltungsrat zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher

mitzuteilen. Die endgültige Entscheidung trifft der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

## § 8 Wahl- und Stimmrecht

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht besitzen alle volljährigen Mitglieder. Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung festgelegt.

## § 9 Verwaltung

- (1) Die Organe des Vereins sind

- a. die Vorstandschaft,
- b. der Verwaltungsrat,
- c. die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/Telefonkonferenz statt. Die Anmelde- und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

- (3) Die Vorstandschaft besteht aus

- a. mindestens einem Vorsitzenden,
- b. dem Schriftführer,
- c. dem Kassier.

- (4) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder der Vorstandschaft. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- (5) Die Wahl des Vorstands erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (7) Der Vorstand ist seiner Mitgliederversammlung für seine Amtsführung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Für Beschlüsse, die den Vorstand zu finanziellen Aufwendungen besonderer Art für den Verein verpflichten, gilt das nur, wenn die Mitgliederversammlung gleichzeitig darüber beschließt, woher die Mittel zur Deckung des Aufwands zu entnehmen oder wie sie aufzubringen sind.
- (8) Die Aufgaben des Vorstands sind wie folgt festgelegt:
- a. Der oder die Vorsitzenden leiten die Einzelressorts die intern abzustimmen sind. Ihre Aufgabe ist die verwaltungs- und sporttechnische Leitung des Vereins. Ihnen obliegen die Geschäftsführung, sowie die Überwachung des Kassiers und des Schriftführers. Sie führen den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen. Des Weiteren liegt ihre besondere Aufgabe darin, in Verbindung mit den Übungsleitern die sportliche Entwicklung im Verein zu fördern.
  - b. Dem Kassier obliegt, neben der ordnungsgemäßen Führung der Bücher und Belege, die Rechnungslegung und die Durchführung aller sonstigen finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
  - c. Der Schriftführer hat die Aufgabe über sämtliche Versammlungen Niederschriften anzufertigen. Diese sind von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Außerdem sind von ihm die anfallenden schriftlichen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen.
- (9) Der Vorstand wird unterstützt durch den Verwaltungsrat. Bei Bedarf kann der Vorstand hierzu Beisitzer in den Verwaltungsrat berufen. Dieser berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.
- a. Er besteht aus mindestens acht Beiräten. Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen in angemessener Zahl vertreten sein. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Beisitzer in den Verwaltungsrat berufen.

- b. Die Beiräte werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden. Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung festgelegt.
- c. Der Verwaltungsrat überwacht und kontrolliert die Arbeit der Vorstandschaft. Seine Entscheidungen und Empfehlungen unterstützen den Vorstand und stellen sicher, dass dessen Handlungen rechtmäßig und im Sinne des Vereinszwecks erfolgen. Insbesondere ist der Verwaltungsrat zuständig für:
  - i. Beratung des Vorstands in strategischen Fragen
  - ii. Die Vertretung der Interessen der Mitglieder und die Sicherstellung, dass die Vorstandschaft im Einklang mit den Interessen des Vereins handelt

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Satzungsänderungen,
  - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats,
  - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - e. die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal des Kalenderjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Forbach und auf der Website des Vereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Versammlung mit Mehrheitsbeschluss der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht nachträglich gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Entscheidungen werden durch offene Stimmabgabe getroffen.

- (7) Die Änderung der Satzung kann nur bei Zustimmung von 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (9) Wahlen werden durch einen von der Versammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt.
- (10) Über alle Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Forbach. Sie verwaltet das Vermögen treuhänderisch auf die Dauer von zwei Jahren für einen in Forbach-Langenbrand neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Sports zu verwenden hat. Danach hat sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Haftung und Versicherung

Der Verein haftet für alle Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld, wenn diese in den Vereinsräumen oder Sportanlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.

## § 13 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt, verarbeitet und gelöscht.
- (2) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Verwaltungsrat beschlossen.
- (3) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## § 14 Vereinsordnungen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt u. a. die folgenden Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- (1) Beitragsordnung
- (2) Benutzungsordnung Sportstätten
- (3) Datenschutzordnung
- (4) Ehrungsordnung
- (5) Finanzordnung
- (6) Geschäftsordnung
- (7) Jugendordnung
- (8) Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung
- (9) Wahlordnung

## § 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom XX. März 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## § 17 Übergangsregelung

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

Forbach, 21. März 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Streb', with a large, stylized flourish extending from the end of the name.

Thomas Streb  
Vorsitzender